
Erziehungsratsbeschluss über die Anpassung von Erlassen betreffend Reform der Sekundarstufe I

(Vom 10. Juni 2014)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006

§ 15 Abs. 2

² Die dreiteilige Sekundarstufe I gestaltet das erste Jahr durchlässig. Mit einem geregelten Aufstufungsverfahren werden alle Schülerinnen und Schüler überprüft, um den geeigneten eine Aufstufung in den nächst höheren Schultyp ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Unterstützend kann dazu im ersten Jahr ein Förderpool eingesetzt werden, der max. 1 Jahreslektion pro 1. Realschulklasse umfasst. In kleineren Schulorten umfasst dieser Pool max. 2 Jahreslektionen.

§ 16 Abs. 2, 3 und 4

(Abs. 1 Lektionentafel veröffentlicht im Abl Nr. 5 vom 30. Januar 2015)

² Die flexiblen Lektionen können zur bedarfsgerechten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Die Schulleitung und die Abteilung Schulaufsicht genehmigen das Konzept.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 3 wird zu Abs. 4

2. Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritt an der Volksschule (Promotionsreglement) vom 13. April 2006

§ 34 Abs. 1

¹ Die dreiteilige Sekundarstufe I führt im ersten Jahr zur Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen den drei Schultypen ein geregeltes Aufstufungsverfahren auf das zweite Semester durch.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Nummer

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach